



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

134

Nr. 15 / 26. Juli 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes keltten römer museum manching
für das Haushaltsjahr 2019 135

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf
Fachkraft für Holz- und Bautenschutz 136

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf
Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin 136

Landesentwicklung

Auslegung des Entwurfs zur 14. Teilfortschreibung des Regionalplans Südost-
oberbayern, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur 137

Kommunalverwaltung

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2019

II.

I.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kelten römer museum manching in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kelten römer museum manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

§ 1

Manching, 7. Mai 2019
Zweckverband kelten römer museum manching

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 810.100 €

Josef Mederer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident, Bezirk Oberbayern

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 150.800 € und für den Markt Manching auf 277.500 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Schulwesen

REGIERUNG VON SCHWABEN

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz

Vom 27. Mai 2019

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

REGIERUNG VON SCHWABEN

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin

Vom 27. Mai 2019

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Landesentwicklung

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

München, 26. Juli 2019
Regierung von Oberbayern

Auslegung des Entwurfs zur 14. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung vom 26. Juli 2019

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 14. Teilfortschreibung „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 14. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom 05.08.2019 bis 20.09.2019 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberbayern.bayern.de
> Aufgaben > Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr > Raumordnung > Regionalplanung > Südostoberbayern (18) > Laufende Fortschreibungen des RP 18: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/raumordnung/rp18/09279/index.php>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 20.09.2019 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.